

# GRÜNDUNG EINER PERSONENGESELLSCHAFT

## Rechtliche Rahmenbedingungen und steuerliche Folgen der Gründung einer OG und KG

### OFFENE GESELLSCHAFT (OG)

#### GRUNDLAGEN

Eine OG besteht aus mindestens zwei Gesellschaften, die alle für die Schulden der Gesellschaft unmittelbar (also auch mit ihrem Privatvermögen) haften.

Die Rechtsform der OG wird gerne für kleine und mittlere Unternehmen gewählt, bei denen die Gesellschafter bereit sind, Arbeit und Kapital einzusetzen.

#### GRÜNDUNG

Eine OG entsteht durch einen Gesellschaftsvertrag, der zwischen mindestens zwei Gesellschaftern abgeschlossen wird. Als Gesellschafter kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen in Frage.

Für den Gesellschaftsvertrag gibt es grundsätzlich keine gesetzlichen Formvorschriften. Auch ein mündlicher Gesellschaftsvertrag ist möglich, wenngleich die Schriftform empfohlen wird. Im Gesellschaftsvertrag werden die Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschafter geregelt:

- Geschäftsführung
- Gewinn- und Verlustbeteiligung,
- Vereinbarungen für den Fall des Ablebens und Ausscheidens eines Gesellschafters
- die Auflösung der Gesellschaft.

Im Gegensatz zum GmbH-Gesellschaftsvertrag ist der OG-Gesellschaftsvertrag nicht notariatsaktpflichtig. Eine OG kann grundsätzlich jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten haben.

#### FIRMA

Die Firma einer OG kann auf dreierlei Art gebildet werden.

- **Personenfirma**  
Die Firma kann den Namen eines oder aller Gesellschafter enthalten
- **Sachfirma**  
Die Sachbezeichnung muss einen beschreibenden oder charakteristischen Bezug zu einer unternehmerischen Tätigkeit haben.
- **Fantasiefirma**  
Die Verwendung eines Fantasienamen ist dann zulässig, wenn sie zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet ist, Unterscheidungskraft besitzt und keine Angaben enthält, die zur Irreführung geeignet ist.

Alle drei Arten haben jedoch die Gemeinsamkeit, dass sie zwingend den Zusatz „offene Gesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „OG“ führen müssen.

Bei freien Berufen kann der Zusatz Partnerschaft gewählt werden, wobei ein Hinweis auf den ausgeübten Beruf enthalten sein muss.

### **FIRMENBUCH**

Die OG ist von den Gesellschaftern zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Zuständig ist jenes Gericht, in dessen Sprengel die OG ihren Sitz hat. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Geburtsdatum jedes Gesellschafters, allenfalls seine Firmenbuchnummer
- die Firma der Gesellschaft
- den Ort ihres Sitzes und die Geschäftsanschrift
- den Stichtag für den Jahresabschluss
- den Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages und
- das Gründungsdatum der Gesellschaft

Weiters ist der Anmeldung eine Musterzeichnungserklärung, die von den Gesellschaftern beglaubigt zu unterfertigen ist, beizulegen.

Das Gericht hat die Anmeldung zu prüfen und nimmt dann die Eintragung in das Firmenbuch vor. Bei der Eintragung fallen Gebühren an, im Falle der Anwendbarkeit des Neugründungsförderungsgesetzes entfallen diese.

### **VERTRETUNG**

Wenn der Gesellschaftsvertrag keine anderen Bestimmungen enthält, ist aufgrund des Gesetzes jeder Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft zu vertreten.

Auch wenn ein Gesellschafter von Vertretungs- oder Geschäftsführungsbefugnissen per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen wird, kommt es zu keiner Haftungsbeschränkung dieses Gesellschafters gegenüber den Gläubigern.

### **GEWERBERECHT**

Für die erforderliche Gewerbeberechtigung (diese muss auf die Gesellschaft lauten) bedarf es eines gewerberechtl. Geschäftsführers. Der gewerberechtl. Geschäftsführer kann entweder ein Gesellschafter der OG sein oder ein vollversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, der in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft steht, welches mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausmacht.

### **SOZIALVERSICHERUNG**

Alle Gesellschafter einer gewerblich tätigen OG sind grundsätzlich GSVG-pflichtversichert.

### **STEUERN**

Die OG selbst ist weder Körperschaftsteuerpflichtig noch Einkommenssteuerpflichtig, jedoch Umsatzsteuerpflichtig. Ertragssteuerlich ist die OG kein eigenes

Steuersubjekt. Es wird bloß der Gewinn der OG auf Ebene der Gesellschaft ermittelt und den einzelnen Gesellschaftern direkt zugerechnet. Einkommenssteuerpflichtig sind somit die Gesellschafter mit ihrem Gewinnanteil.

Erhält der Gesellschafter von der OG Vergütungen – z.B. für seine Mitarbeit oder die Überlassung von Wirtschaftsgütern – so gelten diese als Gewinn, der dem Gesellschafter vorab ausgeschüttet wird. Solche Vergütungen zählen beim Gesellschafter zu den betrieblichen Einkünften und sind bei ihm steuerpflichtig. Für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung wird ein Dienstverhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft nicht akzeptiert.

## **KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)**

### **GRUNDLAGEN**

Eine Kommanditgesellschaft besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, von denen mindestens einer für die Schulden der Gesellschaft unmittelbar und persönlich haftet (=Komplementär) und mindestens einer nur beschränkt in Höhe seiner Vermögenseinlage haftet (=Kommanditist).

Komplementäre haften:

- persönlich, mit ihrem gesamten Privatvermögen
- unbeschränkt, d.h. ohne Betragsbeschränkung
- solidarisch, d.h. nicht anteilsmäßig, sondern jeder für die gesamte Schuld
- primär, d.h. der Gläubiger kann sich sofort an einen Gesellschafter wenden, ohne vorher die Gesellschaft klagen zu müssen

Kommanditisten haften:

- nur bis zu einem bestimmten Betrag, der Haftsumme, die im Firmenbuch eingetragen wird

Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen und haben grundsätzlich kein laufendes Informationsrecht. Vom eingebrachten Kapital steht dem Kommanditisten eine Verzinsung zu.

So gesehen kann die Kommanditgesellschaft als eine Sonderform der offenen Gesellschaft aufgefasst werden. Außer der Sonderregelungen für den Kommanditisten kommen daher im Wesentlichen dieselben Vorschriften wie für die OG zur Anwendung. Beachten Sie deshalb auch die allgemeinen Ausführungen zur Gesellschaftsgründung einer OG.

### **GRÜNDUNG**

Für den Gesellschaftsvertrag gelten dieselben Regeln wie für die OG. Ist der Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so entsteht eine so genannte GmbH & Co KG. Damit soll über die Rechtsform einer GmbH neben der Haftungsbeschränkung des Kommanditisten auch eine beschränkte Haftung beim Komplementär erreicht werden.

### **FIRMENBUCH**

Die Firma einer KG kann auf dreierlei Art gebildet werden:

- **Personenfirma**  
Die Firma kann den Namen eines oder aller unbeschränkt haftenden Gesellschafter(s) enthalten
- **Sachfirma**  
Die Sachbezeichnung muss einen beschreibenden oder charakteristischen Bezug zu einer unternehmerischen Tätigkeit haben.
- **Fantasiefirma**  
Die Verwendung eines Fantasiewortes ist dann zulässig, wenn es die Leistungen oder Produkte des Unternehmens bezeichnet, die sich unter dem gewählten Namen im Geschäftsverkehr schon durchgesetzt haben.

Alle drei Arten haben jedoch die Gemeinsamkeit, dass sie zwingend den Zusatz „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „KG“ führen müssen. Wenn keine natürliche Person unbeschränkt haftet, muss dieser Umstand aus der Firma erkennbar sein. In diesem Fall handelt es sich um eine GmbH & Co KG.

Bei freien Berufen kann der Zusatz Partnerschaft gewählt werden, wobei ein Hinweis auf den ausgeübten Beruf enthalten sein muss.

### **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Das Gesetz sieht vor, dass jeder unbeschränkt haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet ist, die Gesellschaft zu vertreten. Im Falle mehrerer unbeschränkt haftender Gesellschafter kann im Gesellschaftsvertrag ein oder mehrere Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden.

Kommanditisten sind nach dem Gesetz nicht zur Geschäftsführung berechtigt. Ihnen stehen bestimmte Kontrollrechte zu, die durch den Gesellschaftsvertrag teilweise abgeändert werden können.

### **GEWERBERECHT**

Für die erforderliche Gewerbeberechtigung (diese muss auf die Gesellschaft lauten) bedarf es eines gewerberechtl. Geschäftsführers. Der gewerberechtl. Geschäftsführer kann entweder ein voll haftender Gesellschafter der KG sein oder ein voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer, der in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft steht, welches mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausmacht.

### **SOZIALVERSICHERUNG**

Handelt es sich um eine KG, die Mitglied in der Wirtschaftskammer ist, so unterliegen alle persönlich haftenden Gesellschafter der Pflichtversicherung nach dem GSVG (Gewerbliche Sozialversicherung).

Kommanditisten können als Dienstnehmer der KG nach dem ASVG versichert sein, oder bei Übernahme typischer unternehmerischer Aufgaben und/oder entsprechender Mitarbeit in der KG nach dem GSVG.

## **STEUERN**

Die KG selbst ist weder Körperschaftsteuerpflichtig noch Einkommenssteuerpflichtig, jedoch Umsatzsteuerpflichtig. Ertragsteuerlich ist sie kein eigenes Steuersubjekt. Es wird bloß der Gewinn der KG auf Ebene der Gesellschaft ermittelt und den einzelnen Gesellschaftern direkt zugerechnet. Einkommenssteuerpflichtig sind somit die Gesellschafter mit ihrem Gewinnanteil.

Erhält der Gesellschafter von der Kommanditgesellschaft Vergütungen – z.B. für seine Mitarbeit oder die Überlassung von Wirtschaftsgütern – so gelten diese als Teil der betrieblichen Einkünfte. Diese sind in Folge steuerpflichtig.

Für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung wird ein Dienstverhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft nicht akzeptiert.